

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1697

Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Kfm. Michael Senger,
Frankfurt a.M.

Die Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen nach
§ 12 Abs. 1 KWG

Seite 1705

Wiss. Assistent Dr. Stephan Madaus, Rostock
Mithaftung für die Darlehensrückzahlung –
Schuldbeitritt oder Vertragspartnerschaft?

Seite 1710

BGH, 3. 6. 2003

Zur Frage, ob bei Bauherren- und Erwerbermodellen
die finanzierende Bank die an den Kreditvermittler zu
zahlende Provision ausweisen muss; keine Nichtigkeit
des Kreditvertrags wegen eines Verstoßes des Treu-
händers gegen das Rechtsberatungsgesetz und grund-
sätzlich keine Beteiligung der Bank an der unerlaubten
Rechtsberatung

Seite 1720

BGH, 7. 7. 2003

Zur Frage der Verpflichtung der Mitgeschafter einer
GmbH, auf Verlangen des Inferenten einer verdeckten
Sacheinlage an einer heilenden Änderung der Einlagen-
deckung mitzuwirken; Rechtsfolgen und Heilung der
verdeckten Sacheinlage

Seite 1733

BGH, 24. 6. 2003

Zur Frage, ob in der Insolvenz des Treuhänders dem
Treugeber an einem Gegenstand ein Aussonderungsrecht
zusteht, der ihm nicht dinglich übertragen, sondern aus
dem Vermögen des Treuhänders lediglich schuldrechtlich
zugeordnet worden ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Kfm. Michael Senger, Frankfurt a.M. Die Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 KWG	1697
Wiss. Assistent Dr. Stephan Madaus, Rostock Mithaftung für die Darlehensrückzahlung – Schuldbetritt oder Vertragspartnerschaft?	1705

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof	3. 6. 2003	Zur Frage, ob bei Bauherren- und Erwerbmodellen die finanzierende Bank die an den Kreditvermittler zu zahlende Provision im Vertrag ausweisen muss; keine Nichtigkeit des Kreditvertrags wegen eines Verstoßes des Treuhänders gegen das Rechtsberatungsgesetz und grundsätzlich keine Beteiligung der Bank an der unerlaubten Rechtsberatung	1710
-------------------	------------	---	------

OLG Köln	28. 11. 2001	Gesellschaftergeschäftsführer als Darlehensnehmer	1714
----------	--------------	---	------

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	7. 7. 2003	Zur Auslegung einer Abtretungsvereinbarung in Bezug auf künftige Forderungen des Zedenten aus einem Rechtsverhältnis mit dem Schuldner (Zentralregulierer)	1717
-------------------	------------	--	------

Bundesgerichtshof	7. 7. 2003	Verpflichtung des Treuhandgesellschafters zur Aufklärung der Fondsanleger auch hinsichtlich des Umfangs einer zugesagten Mietgarantie	1718
-------------------	------------	---	------

Bundesgerichtshof	7. 7. 2003	Zur Frage der Verpflichtung der Mitgeschafter einer GmbH, auf Verlangen des Inferenten einer verdeckten Sacheinlage an einer heilenden Änderung der Einlagendeckung mitzuwirken; Rechtsfolgen der verdeckten Sacheinlage bei der GmbH analog § 27 Abs. 3 Satz 1 AktG; zur Heilung der verdeckten Sacheinlage	1720
-------------------	------------	--	------

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	20. 11. 2002	Zur Frage, ob der Widerspruch einer Vertragspartei gegen die berechtigte Kündigung des Vertrages durch die andere Partei eine positive Vertragsverletzung darstellt	1724
-------------------	--------------	---	------

Bundesgerichtshof	29. 1. 2003	Zur Nachberechnung von vertraglich vereinbarten Mindestmengen bei einem Wasserlieferungsvertrag	1726
-------------------	-------------	---	------

Bundesgerichtshof	5. 2. 2003	Zur Darlegungs- und Beweislast im Rückforderungsprozess des Kunden eines Energieversorgungsunternehmens	1728
-------------------	------------	---	------

Bundesgerichtshof 30. 4. 2003 Zum Zustandekommen eines Wasserversorgungsvertrages durch konkludentes Handeln; zur Darlegungs- und Beweislast des Versorgungsunternehmens für die Billigkeit der Ermessensausübung bei Festsetzung des Leistungsentgelts 1730

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 24. 6. 2003 Zur Frage, ob in der Insolvenz des Treuhänders dem Treugeber (hier: Treuhandanstalt) an einem Gegenstand ein Aussonderungsrecht zusteht, der ihm nicht dinglich übertragen, sondern aus dem Vermögen des Treuhänders lediglich schuldrechtlich zugeordnet worden ist; zur Frage eines Aussonderungsrechts der Treuhandanstalt nach § 25 Abs. 5 Satz 1 DMBilG 1733

Bundesgerichtshof 10. 7. 2003 Zur Behandlung vertraglicher Unterlassungsansprüche im Konkurs des Verpflichteten 1737

Bundesgerichtshof 17. 7. 2003 Keine Aufhebung des Beschlusses der ersten Gläubigerversammlung zur Wahl eines anderen Insolvenzverwalters im Verfahren nach § 78 Abs. 1 InsO 1740

Sonstiges

Bundesgerichtshof 19. 12. 2002 Zur Auswirkung der Unterbrechung eines Verfahrens gegen einen einfachen Streitgenossen auf das Verfahren der übrigen Streitgenossen 1740

Bundesgerichtshof 15. 1. 2003 Kein Parteiwechsel infolge Änderung der Rechtsprechung zur Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts 1742

Bücherschau

Heinz Beck/Karl-Theodor Samm Gesetz über das Kreditwesen, 97. Ergänzungslieferung April 2003 1744

Thomas Paul/Rüdiger Päsler Das deutsche Investmentrecht/The German Investment Law 1744

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV